

## **Verordnung des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V. mit § 12 DelV in der Fassung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2024 (GVBl. S. 643) und Art. 42 LStVG in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

Die Verkaufsstellen des Gemeindeteils Neunkirchen a. Brand im Markt Neunkirchen a. Brand dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss

Im Jahr 2025

- anlässlich des Bürger- und Heimatfestes **am dritten Sonntag im Juli (20.07.2025)**
- anlässlich der Kirchweih in Neunkirchen a. Brand **am ersten Sonntag im Oktober (05.10.2025)**

jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

### **§ 2**

Die Offenhaltung beschränkt sich auf den Bezirk des Innerortes in Neunkirchen a. Brand, ohne Ortsteile. Zur genaueren Beschreibung des Bezirks des Innerorts, in welchem die Ladengeschäfte öffnen dürfen, ist ein Lageplan beigefügt. Dieser ist Bestandteil der Verordnung. Nur die Ladengeschäfte in der Umrandung dürfen öffnen.

### **§ 3**

Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und die Regelungen des Tarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel sind zu beachten.

### **§ 4**

Das Offenhalten der Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten außerhalb der in § 1 dieser Verordnung bestimmten Zeiten und in § 2 dieser Verordnung bestimmten Bezirken stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. eine Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz dar.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen a. Brand in Kraft.

Neunkirchen am Brand, 20.März 2025

Martin Walz  
1. Bürgermeister

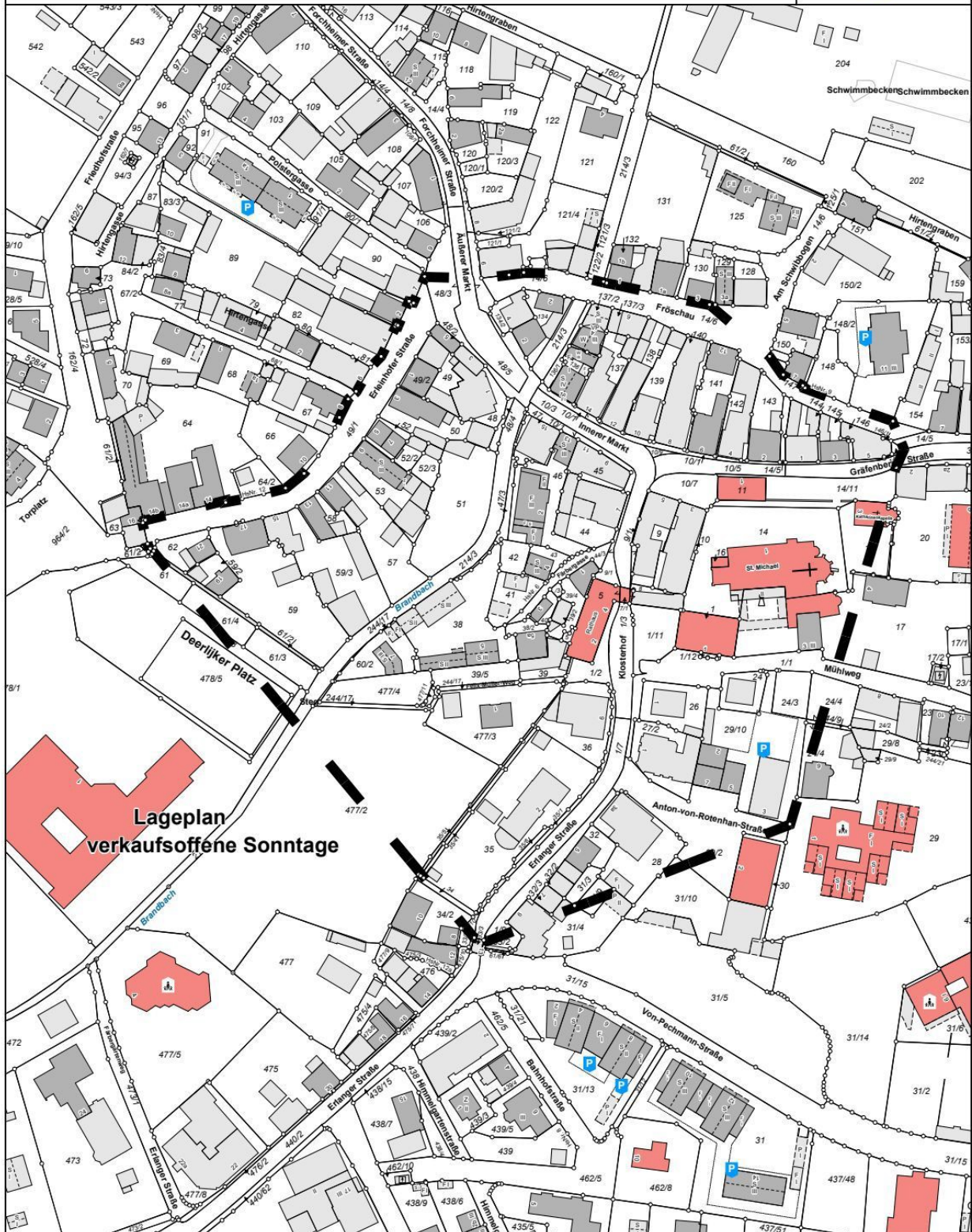
**Lageplan:**

# Markt Neunkirchen am Brand

Datum: XXXXXXXXXX



Gemarkung(en): Neunkirchen a.Brand (2707)



**Lageplan  
verkaufsoffene Sonntage**

Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katastrerauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Maßstab = 1 : 2000